

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. 2006 S. 516) wird für die Stadt Niederkassel verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen **am Sonntag, dem 18.03.2007** in den Stadtteilen Lülsdorf und Ranzel, **in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr**, geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 18.03.2007 in Kraft.